

## Mediation für die Arztpraxis - mehr als ein Placebo. wirksam. effizient. nachhaltig.



Mediationskanzlei  
Plassmann  
Jahr für Jahr  
mit Bestwerten in



Erfurt, 19. April 2024

24. Frühjahrstagung der AG Medizinrecht

Inhalt & Folien © Michael Plassmann, Mediationskanzlei Plassmann

# KollegInnen im Dialog.

- I. Persönliche Vorstellung
- II. “Über den Wolken“ oder: das individuelle anwaltliche Selbstverständnis im Praxischeck
- III. Erwartungen der PraxispartnerInnen im Konflikt
- IV. Mediation versus Gericht – Struktur als Erfolgsfaktor
- V. „Mediation statt Explosion“ – Mediation im Praxisalltag der BAG
- VI. Strategische Wege in die Mediation: die passende vertragliche Weichenstellung
- VII. Vertragsbausteine
- VIII. Kollegialer Austausch

## § 1 Abs. 3 BORA

„Als unabhängiger Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, (...).“

„Der Rechtsanwalt sollte immer danach trachten, den Streitfall des Mandanten so kostengünstig wie möglich zu lösen, und sollte den Mandanten zum geeigneten Zeitpunkt dahingehend beraten, ob es wünschenswert ist, eine Streitbeilegung zu versuchen oder auf ein alternatives Streitbeilegungsverfahren zu verweisen.“

Auszug aus den Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE, Abschnitt 3.7.1.)

„ Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“.

Bundesverfassungsgericht, 17. Februar 2007, 1 BvR 1351/01

*§ 253 Absatz 3 ZPO wird wie folgt gefasst:*

*(3) „Die Klageschrift soll ferner enthalten:*

*1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegen stehen.“*

Trends in der Zusammenarbeit von Unternehmen und Kanzleien:

**„Dafür nehmen wir uns einen Anwalt“**

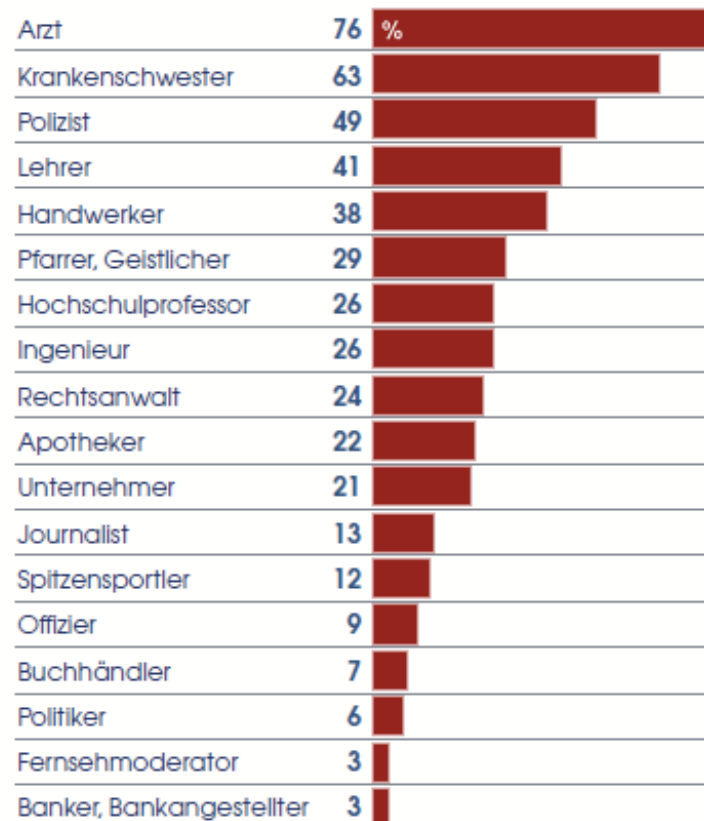
(...) Der Effizienz- und Kostendruck auf Seiten der Unternehmer bringt es mit sich, dass externe Berater sehr genau verstehen müssen, wo sie für das Unternehmen Mehrwert leisten.“

Quelle:

Taylor Wessing, BUCERIUS CENTER ON THE LEGAL PROFESSION

## Die Allensbacher Berufsprestige-Skala

Frage: "Hier sind einige Berufe aufgeschrieben. Könnten Sie bitte die fünf davon herausuchen, die Sie am meisten schätzen, vor denen Sie am meisten Achtung haben?" (Vorlage einer Liste)



# Blick auf die Konfliktbeteiligten

## In erster Linie:

- ❖ **Keine** Verschärfung des Konflikts

## Stattdessen:

- ❖ Rasches **Ende der Belastung** durch den Konflikt
- ❖ Faire + gerechte Lösung
- ❖ Gesichtswahrung und Wertschätzung
- ❖ Kostenminimierung
- ❖ Sicherheit + Klarheit über die Rechtslage

# Mehrwert aus MandantInnensicht

## - 5 Fragen an PraxispartnerInnen -

- ❖ Gehören Sie zu den ÄrztInnen, die Ihre Probleme gerne selbst in die Hand nehmen, anstatt sie durch Dritte zu lösen?
- ❖ Bevorzugen Sie es, Konflikte vertraulich zu lösen?
- ❖ Ist es für sich wichtig, dass Konflikte - ob mit MitarbeiterInnen oder Ihren PraxispartnerInnen - kurzfristig gelöst werden?
- ❖ Würden Sie sich wünschen, statt eines unsicheren Gerichtsverfahrens unmittelbar auf das Ergebnis Einfluss zu nehmen?
- ❖ Sind Sie daran interessiert, mit Ihrer PraxispartnerInnen auch über die Zusammenarbeit hinaus ein respektvolles Verhältnis zu pflegen?

# Was ist Mediation?

Begriffsdefinition : § 1 MediationsG

„Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.“

# Was ist Mediation?

- ❖ Wurzeln in unterschiedlichen Epochen und Kulturen
- ❖ Alvisse Contarini: „Legatus et mediator“ (1643-1648)
- ❖ Gütegedanken fest im deutschen Rechtssystem verankert
- ❖ Leitbilder des Mediationsverfahren fußt auf den Erkenntnissen der Verhandlungslehre („Harvard Konzept“)
- ❖ Idee: Konfliktbewältigungsverhalten der Beteiligten stärken (Transformationansatz: Empowerment & Recognition)
- ❖ MediationsG (2012)

# V. Gericht versus Mediation

Abgrenzung von Mediation gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung

( Quelle: Ponschab, Vortrag IHK Hamburg, 2005)

|                                   | <b>Urteil</b>                                                                                  | <b>Mediation/<br/>Verhandeln</b>                        |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Lösungsansätze                    | Das rechtliche<br>Vorgeschriebene                                                              | Das rechtliche<br>Erlaubte (alle Arten<br>von Lösungen) |
| Spektrum                          | eng                                                                                            | breit                                                   |
| Blickrichtung                     | Rückwärts<br>gewandt<br>(Vergangenheit)                                                        | Nach vorne<br>gewandt (Zukunft)                         |
| Beziehung zwischen<br>Parteien    | Enden<br>regelmäßig                                                                            | Leben idR fort                                          |
| Interessen der<br>Parteien        | unbeachtlich                                                                                   | bedeutsam                                               |
| Verantwortung für<br>das Ergebnis | beim Richter<br><small>Dr. Michael<br/>Plassmann,<br/>Mediationskanzl<br/>ei Plassmann</small> | bei den Parteien                                        |

# Grundprinzipien des Harvard Konzepts

- ❖ Trennung von Verhandlungsgegenstand und Beziehungsebene
- ❖ Konzentration auf Interessen statt auf Positionen
- ❖ Entwicklung möglichst vieler Lösungsoptionen
- ❖ Heranziehung objektiver Kriterien

# Beispiel: Positionen versus Interessen

Forderung: 1.000.000 €

- ❖ Ausgleich für Lieferung
- ❖ Wirtschaftlicher Erfolg
- ❖ Anerkennung der Leistung
- ❖ Verlässlichkeit
- ❖ Schutz der *Reputation*
- ❖ *Kontinuität* in Geschäftsbeziehung

Leistungsverweigerung: 0 €

- ❖ Realisierbarkeit Zahlung
- ❖ Existenzsicherung
- ❖ Schutz der *Reputation*
- ❖ *Kontinuität* in Geschäftsbeziehung

## ❖ „Mediation statt Explosion“

....Ein(Blick) in die Praxis!

# Strategische Wege in die Mediation

- ❖ Unverbindliche Mediationsklauseln
- ❖ Verbindliche Mediationsklauseln
- ❖ (De)Eskalationsklauseln
- ❖ Mediationsvorschlag

# Beispiel einer **unverbindlichen** Mediationsabrede

Die Parteien **beabsichtigen**, alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Konflikte, die sich nicht durch unmittelbare Verhandlungen lösen lassen, einem Mediationsverfahren – zB nach der Verfahrensordnung der med.iatori – zuzuführen, um den Konflikt einvernehmlich beizulegen. Eine Pflicht zur Teilnahme an diesem Verfahren besteht jedoch nicht. Eine Beschreitung des Rechtsweges bleibt jederzeit zulässig.

(basierend auf Risse, Wirtschaftsmediation Beck, München, 2022)

# Beispiel einer verbindlichen Mediationsabrede

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder von Störungen bei seiner Durchführung **vereinbaren** die Vertragschließenden, vor Einleitung eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen, um eine einvernehmliche Lösung ihres Konfliktes anzustreben.

*qualifizierte Klausel:*

Auf schriftliches Verlangen einer Seite wird die andere Seite innerhalb einer Woche drei MediatorInnen aus der Liste der RAK/DIS/medi.atori/SGH (DIHK)... vorschlagen. Erstere wird im Namen der beiden Beteiligten eine(n) von den vorgeschlagenen MediatorInnen innerhalb von einer weiteren Woche mit der Durchführung des Mediationsverfahrens beauftragen.

# Beispiel für eine Eskalationsklausel

- ❖ Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder bei Störungen bei seiner Durchführung vereinbaren die Vertragschließenden, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine einvernehmliche Lösung im Wege von Verhandlungen (zB auf Geschäftsführerebene) zu suchen. (*Einleitung*)
- ❖ Die Verhandlungen finden innerhalb von ... Wochen nach dem entsprechenden Verlangen einer Seite statt. Die Hinzuziehung von Rechtsanwälten und weiteren Beteiligten ist gestattet. (*Konkretisierung*)
- ❖ Können sich die Parteien im Rahmen der Verhandlungen nicht verständigen, vereinbaren die Parteien, die Konfliktlösung im Rahmen eines Mediationsverfahrens anzustreben. Das Mediationsverfahren beginnt mit Zugang eines schriftlichen Antrages bei der Gegenseite. (*Stufenplan*)
- ❖ Scheitert auch dieses Verfahren, vereinbaren die Parteien, ein Schiedsgerichtsverfahren nach der Verfahrensordnung der med.iatori einzuleiten.

(basierend auf: Greger/Unberath, MediationsG, § 1, Rn 133 ff.)

# Präventive Vertragsgestaltung: Die Mediationsklausel

- ❖ Verhandlungen über Weg im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mithin im Zeitpunkt des Vertrauens und nicht des Konfliktes
- ❖ Klausel gibt damit Weg vor, verhindert vorschnellen Gang ins Gericht
- ❖ Klausel eröffnet Gespräch über ADR (s. a. § 253 III Nr. 1 ZPO) und schließt mögliche Informationslücken bei Beteiligten über Verfahren
- ❖ Selbst bei unverbindlichen Klausel: „good will“ eröffnet eine sonst häufig verwehrte Optionen
  - ❖ nicht Indiz für Schwäche, sondern Bezug zum Vertrag
  - ❖ Zustimmung des Gegners keine einseitige Konzession, sondern Einhaltung des „gentleman agreement“
  - ❖ Zwingt zur aktuellen Prozessrisikoanalyse durch die Beteiligten

# Präambel zum Charakter der Mediation

„Zwischen den Medianden bestand ein Konflikt über....  
Die Mediationsbeteiligten haben sich entschlossen, diesen Konflikt im Wege der Mediation durch eine von ihnen selbst erarbeitete, nicht an der Beweis- und Rechtslage, sondern an ihren eigenen Interessen und Wertvorstellungen orientierte Vereinbarung beizulegen. Ziel war dabei insbesondere....

Im Lichte dieser Ausführungen treffen die Parteien zur Beendigung ihres Konfliktes die nachfolgenden Vereinbarungen: ....

Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und den  
bereichernden kollegialen  
Austausch!

# Koordinaten für Rückfragen

PERSÖNLICH · TELEFONISCH · ELEKTRONISCH

## Mediationskanzlei Plassmann

Rechtsanwalt | Zertifizierter Mediator  
Wirtschaftsmediator | Bankkaufmann

## Staatlich anerkannte Gütestelle

Steinplatz 3

D - 10623 Berlin

T: 030 - 88 62 97 90

F: 030 - 88 62 97 80

Am Stadtgraben 43

D - 48143 Münster

T: 0251 - 26 55 111

F: 0251 - 26 55 155

[mail@mediationskanzlei-plassmann.de](mailto:mail@mediationskanzlei-plassmann.de)

[www.mediationskanzlei-plassmann.de](http://www.mediationskanzlei-plassmann.de)



Mediationskanzlei  
Plassmann  
Jahr für Jahr  
mit Bestwerten in

**FOCUS**  
brandeins  
Wirtschaftsmagazin

**statista**   
RECOGNIZING THE BEST